



Brüssel, den 22.10.2024
C(2024) 7235 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.10.2024

**zur Finanzierung des Katastrophenschutzverfahrens der Union und zur Annahme eines
Mehrjahresarbeitsprogramms für 2021–2027 sowie zur Aufhebung und Ersetzung des
Durchführungsbeschlusses C(2023) 6621 final**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.10.2024

zur Finanzierung des Katastrophenschutzverfahrens der Union und zur Annahme eines Mehrjahresarbeitsprogramms für 2021–2027 sowie zur Aufhebung und Ersetzung des Durchführungsbeschlusses C(2023) 6621 final

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU, Euratom) 2018/1046, (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union², insbesondere auf Artikel 25 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das mit dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU geschaffene Katastrophenschutzverfahren der Union (im Folgenden „Unionsverfahren“) soll die Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten stärken und die Koordinierung im Bereich des Katastrophenschutzes erleichtern, um die Wirksamkeit der Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungssysteme für Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.
- (2) Das Mehrjahresarbeitsprogramm für die Jahre 2021–2026 einschließlich seiner Finanzierung wurde mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 6621 final³ der Kommission angenommen. In dem Beschluss C(2023) 6621 setzte die Kommission den Höchstbeitrag der Union für das Unionsverfahren für die Jahre 2021–2026 auf 3 019 992 356 EUR fest.
- (3) Die bis 2027 verlängerte Zuweisung von Finanzhilfen betrifft nur die Maßnahme „rescEU-Kapazitäten“, die für die geplante Finanzierung von Waldbrandbekämpfungskapazitäten aus der Luft im Rahmen von „rescEU“ zur Bewältigung einer alarmierenden Beschleunigung der Waldbrände in ganz Europa von

¹ ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924.

³ Durchführungsbeschluss C(2023) 6621 final der Kommission vom 6.10.2023 zur Finanzierung des Katastrophenschutzverfahrens der Union und zur Annahme eines Mehrjahresarbeitsprogramms für 2021–2026 sowie zur Aufhebung und Ersetzung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 9290 final.

wesentlicher Bedeutung ist. Mit den zusätzlichen Mitteln für die geplante Finanzierung der „rescEU-Kapazitäten“ im Rahmen der Maßnahme 2.2 des Anhangs dieses Beschlusses wird die Mittelzuweisung auf den Höchstbeitrag der Union, 3 203 222 981 EUR, erhöht.

- (4) Um die Durchführung des Katastrophenschutzverfahrens der Union zu gewährleisten, und insbesondere aufgrund der Art der Maßnahmen mit dem Titel „rescEU-Kapazitäten“, die über die jährliche Mittelzuweisung hinaus zusätzliche Haushaltsmittel aus dem mehrjährigen Finanzrahmen erfordern, ist es erforderlich, einen mehrjährigen Finanzierungsbeschluss anzunehmen, der das Mehrjahresarbeitsprogramm für die Jahre 2021–2027 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (5) In dem beigefügten Mehrjahresarbeitsprogramm 2021–2027 werden die Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Vorsorge, Bewältigung und horizontale Maßnahmen festgelegt, die für eine finanzielle Unterstützung im Rahmen des Unionsverfahrens infrage kommen.
- (6) Die Kommission sollte – vorbehaltlich der Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung – Beiträge anderer Geber nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 anerkennen und annehmen. Bei nicht auf Euro lautenden Beiträgen sollte eine angemessene Schätzung des Umrechnungsbetrags vorgenommen werden.
- (7) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt worden sind⁴, sowie etwaige Konditionalitätsmaßnahmen einzuhalten, die gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union⁵ festgelegt worden sind.
- (8) Die Finanzhilfen sollten ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können und es sollten Bedingungen für die Gewährung dieser Finanzhilfen festgelegt werden.
- (9) Nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU kann das Programm im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt werden.
- (10) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, hat die Kommission sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 157 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehenen Maße geschützt werden. Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 157 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509⁶ zu bewerten und erforderlichenfalls nach

⁴ www.sanctionsmap.eu. Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 1).

⁶ Gemäß Artikel 157 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann die Kommission beschließen, keine Ex-ante-Bewertung gemäß den Absätzen 3 und 4 zu verlangen.

Artikel 157 Absatz 5 der genannten Verordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.

- (11) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorzusehen.
- (12) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Mehrjahresarbeitsprogramms sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 nicht als substantiell anzusehen sind.
- (13) Der Durchführungsbeschluss C(2023) 6621 final sollte deshalb aufgehoben und ersetzt werden.
- (14) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 33 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Das Arbeitsprogramm

Der mehrjährige Finanzierungsbeschluss, der das im Anhang beigefügte Mehrjahresarbeitsprogramm für die Durchführung des Katastrophenschutzverfahrens der Union für die Jahre 2021–2027 darstellt, wird angenommen.

Artikel 2

Beitrag der Union

- (1) Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Arbeitsprogramms für 2021–2027 beläuft sich auf **3 203 222 981 EUR**⁷. Er wird aus Beiträgen anderer Geber zum Gesamthaushaltsplan der Union sowie aus Mitteln finanziert, die unter den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:
 - a) Haushaltslinie 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für 2021: **127 740 471 EUR**;
 - b) Haushaltslinie 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für 2022: **231 596 882 EUR**;
 - c) Haushaltslinie 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für 2023: **188 658 094 EUR**;
 - d) Haushaltslinie 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für 2024: **237 682 506 EUR**;
 - e) Haushaltslinie 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für 2025: **212 513 784 EUR**;

⁷ Die Gesamtmittelzuweisung für den Zeitraum 2021–2027 setzt sich aus 2 035 031 244 EUR aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union und 1 168 191 737 EUR aus dem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zusammen. Dieser Betrag umfasst einen geschätzten Betrag von 91 097 744 EUR aus den Beiträgen der am Katastrophenschutzverfahren teilnehmenden Staaten und der EFTA, die sich noch ändern können.

- f) Haushaltslinie 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für 2026: **80 000 000 EUR**;
 - g) Haushaltslinie 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für 2027: **90 000 000 EUR**.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.
- (3) Dieser Beschluss kann nur umgesetzt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2025, 2026 und 2027 vorgesehenen Mittel nach dem Erlass dieses Haushaltsplans durch die Haushaltsbehörde verfügbar sind.

Artikel 3

Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Einrichtungen oder Personen

Die Maßnahmen, die nach Maßgabe des Anhangs in indirekter Mittelverwaltung umgesetzt werden, können Stellen oder Personen anvertraut werden, die in Nummer 5.5 des Anhangs genannt sind oder anhand der darin aufgeführten Kriterien ausgewählt werden.

Artikel 4

Flexibilitätsklausel

Änderungen⁸ der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags der Union nicht übersteigen, gelten als nicht substantiell im Sinne des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag der Union darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Artikel 5

Finanzhilfen

Finanzhilfen können gemäß den im Anhang dargelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden. Finanzhilfen können gemäß den Nummern 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.3 und 2.4 des Anhangs ausgewählten Einrichtungen gewährt werden.

Artikel 6

Aufhebung

Der Durchführungsbeschluss C(2023) 6621 final wird aufgehoben und ersetzt.

⁸ Solche Änderungen können sich daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.

Bezugnahmen auf den Durchführungsbeschluss C(2023) 6621 final gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss.

Brüssel, den 22.10.2024

*Für die Kommission
Janez LENARČIČ
Mitglied der Kommission*